



Examensklausurenkurs – Wintersemester 2003/2004

30.1.2004, 14 Uhr / 31.1.2004, 10 Uhr

Konstantin Klitschkow (K) liebt es, sich mit seinen Kumpeln Übertragungen von Boxsportereignissen im Fernsehen anzuschauen. Er ist ein hervorragender Gastgeber, musste sich jedoch zunehmend spitze Bemerkungen ob seines etwas antiquierten TV-Gerätes anhören. Das nervte.

Also entschloss er sich, nicht länger am falschen Ende zu sparen, sondern einen „Beamer“ mit allem Drum und Dran der neuesten Generation anzuschaffen. Da die Geschäfte des selbstständigen K nicht besonders gut gehen, kann er die € 5.000,-, die Erika Eidmann (E) für diese Anlage verlangt, nicht gleich bezahlen. Die beiden einigen sich dahingehend, dass K sogleich € 2.000,- anzahlt, den Rest in sechs monatlichen Raten von jeweils € 500,-. Seinen alten Fernseher stellt K daraufhin in die hinterste Ecke seiner Rumpelkammer.

Als am nächsten Tage zwei Angestellte der E die Anlage bei K abliefern, ist dieser überrascht, denn auf dem Lieferschein findet sich der deutliche Hinweis: „Ware bleibt bis zu ihrer Bezahlung mein Eigentum.“ K quittiert den Lieferschein zwar, meint jedoch noch, dass man sich seiner Erinnerung nach nicht so geeinigt habe. Das möge man E doch bitte ausrichten. Als er die Ware auspackt, fallen ihm noch die „Liefer- und Leistungsbedingungen“ der E in die Hände, von denen K noch gar nichts wusste und deren Ziff. 8.1 lautet: „Ware bleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentum der Verkäuferin.“ Ob E diese „Liefer- und Leistungsbedingungen“ in mehreren Fällen verwendet hat oder verwenden wollte, lässt sich nicht mehr aufklären.

In der Folge bezahlt K trotz seiner Verärgerung über die Tricks der E die nächsten vier der vereinbarten Raten pünktlich. Weil sich die Geschäftslage des K allerdings nicht verbessert, sondern eher verschlechtert hat, gelingt ihm dies nur dank einer vorübergehenden Einstellung aller Zahlungen an seinen Vermieter Viktor Voigt (V). Nachdem bei V ein Zahlungsrückstand von vier Monatsmieten à € 600,- angelaufen ist, sorgt er sich ernsthaft. Da er bezüglich der künftigen Solvenz des K pessimistisch ist und in dessen Besitz auch nicht viele Gegenstände von Wert vermutet, möchte er am liebsten an die neue Beameranlage des K herankommen, um ausstehende und künftige Monatsmieten zu begleichen. Er vermutet allerdings, dass E da möglicherweise noch ein Wörtchen mitreden wolle.

So fragt V also seine Rechtsanwältin, ob er einen Anspruch auf Verwertung der Beameranlage habe, schließlich habe K da ja schon fast alles bezahlt?

Bearbeitungshinweis: Alle von diesen Fragen berührten Rechtsprobleme sind zu erörtern, notfalls in der Form eines Hilfgutachtens.

Besprechung am 2.2.2004, 16 Uhr in UL 6, R 2002.